



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. h.c. Hahn (FDP) vom 23.02.2017

betreffend Änderung der Strafprozessordnung und Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung im Rahmen des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG)

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf Initiative Hessens hat der Bundesrat am 10.02.2017 im Rahmen des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) beschlossen, den Anwendungsbereich des § 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StPO zu erweitern und künftig Telekommunikationsmaßnahmen auch in besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung zuzulassen, um Wirtschaftskriminalität effektiv verfolgen zu können.

Vorbemerkung der Ministerin der Justiz:

Die effektive Bekämpfung von Steuerhinterziehung zum Schaden der Allgemeinheit ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Durch Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation können besonders schwere Fälle von Steuerhinterziehung als eine Form der Wirtschaftskriminalität effektiv verfolgt werden. Dabei dienen Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung insbesondere dem Nachweis eines kollusiven Zusammenwirkens. Diese sind nicht nur im Bereich der bandenmäßig begangenen Umsatzsteuerhinterziehung zu beobachten (beispielsweise durch sogenannte Karussellgeschäfte), sondern treten in jüngster Zeit auch immer stärker im Bereich der Ertragsteuerhinterziehung zu Tage. Dies zeigen insbesondere die Fälle von Aktienleerverkäufen um den Dividendenstichtag mit mehrfacher Anrechnung von Kapitalertragsteuer (sogenannte Cum-Ex-Geschäfte).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren insgesamt in Hessen in Zusammenhang mit Steuerdelikten beantragt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und jeweils nach Festnetzbereich und Mobilfunkbereich)?
- Frage 2. Wie viele in diesen Jahren beantragte Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen wurden davon durch richterliche Anordnung oder aufgrund von Gefahr im Verzug seitens der Staatsanwaltschaft angeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und jeweils nach richterlichen Anordnungen und Anordnungen durch die Staatsanwaltschaft)?
- Frage 3. Wie viele in diesen Jahren beantragte Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen wurden seitens der Gerichte abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zum 1. Januar 2008 sind auch gesetzliche Regelungen zur Erhebung statistischer Daten zu Maßnahmen nach § 100a StPO (Telekommunikationsüberwachung) und § 100g StPO (Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten) getroffen worden (vgl. § 100b Abs. 5 und 6, § 100g Abs. 4 StPO). Die - bundesweit einheitliche - statistische Erfassung von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) erfolgt nach diesen Regeln. Da das Gesetz nur eine Erfassung angeordneter TKÜ-Maßnahmen vorschreibt, liegen keine Zahlen zu beantragten bzw. zu beantragten und gerichtlich abgelehnten Überwachungsmaßnahmen vor. Die Fragen 1 und 3 können im Hinblick auf diese Differenzierung daher nicht beantwortet werden. Gleiches gilt für die mit Frage 2 erbetene Aufschlüsselung hinsichtlich gerichtlicher und staatsanwaltlicher Anordnungen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund einer Vorgabe des Bundesamtes für Justiz die Erhebungsart innerhalb des Betrachtungszeitraums geändert hat. Bis zum Jahr 2012 wurden die Maßnahmen verfahrensbezogen erfasst, ab dem Jahr 2013 erfolgte eine anordnungsbezogene Erfassung. Für das Jahr 2016 liegen derzeit noch keine Zahlen vor.

Die Anzahl der erfolgten bzw. angeordneten TKÜ-Maßnahmen in Hessen im Zusammenhang mit Steuerdelikten ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung:

Anlassstraftat	2011	2012	2013	2014	2015
§ 100a Abs. 2 Nr. 2a Steuerhinterziehung	35	2	48	16	35
§ 100a Abs. 2 Nr. 2b Schmuggel	1	30	0	0	1
§ 100a Abs. 2 Nr. 2c Steuerhehlerei	5	15	0	0	8
Steuerdelikte gesamt:	41	47	48	16	44

Eine Aufschlüsselung nach Fest- und Mobilfunknetz wird in der TKÜ-Statistik lediglich anhand der Gesamtzahl aller angeordneten TKÜ-Maßnahmen - und nicht untergliedert nach Anlassstraftaten - vorgenommen.

Frage 4. Geht die Landesregierung davon aus, dass es durch die Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung im Rahmen des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes künftig zu einem erheblichen Anstieg von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Steuerdelikten kommen wird?

Die Hessische Landesregierung geht davon aus, dass die von Hessen initiierte und vom Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG im ersten Durchgang des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes vorgeschlagene Erweiterung der Voraussetzungen, unter denen eine Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation durch einen Richter nach § 100a Abs. 2 Nr. 2 StPO angeordnet werden kann, zu einem Anstieg der Anzahl der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Steuerdelikten führen wird.

Ob es - im Falle der Verabschiedung des Gesetzes - zu einem **erheblichen** Anstieg der Anzahl der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Steuerdelikten kommen wird, ist nicht verlässlich prognostizierbar, da der Anordnung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch den Richter eine Prüfung im Einzelfall unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorausgeht.

Frage 5. Ausweislich der Erklärung von Staatsministerin Lucia Puttrich in der 953. Sitzung des Bundesrates zu Punkt 43 der Tagesordnung stellt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Telekommunikationsüberwachung einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG dar. Ist angesichts dieses Eingriffs in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eine Erfolgs- und Effizienzkontrolle von angeordneten Telekommunikationsüberwachungen in Zusammenhang mit Steuerdelikten vorgesehen?

Die gesetzlichen Regelungen zur TKÜ gestatten lediglich einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG zur Verfolgung schwerer Straftaten, verbieten aber ausdrücklich zielgerichtete staatliche Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Werden Ermittlungspersonen während einer laufenden Gesprächsüberwachung unbeabsichtigt Ohrenzeugen solcher kernbereichsrelevanter Äußerungen, so ist die Überwachung zu unterbrechen. In § 100a Abs. 4 StPO ist für unvermeidbar durch eine TKÜ-Maßnahme angefallene Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung ausdrücklich ein Verwertungsverbot angeordnet; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt auch für Telekommunikationsüberwachungen in Zusammenhang mit Steuerdelikten.

Die Einführung einer Erfolgs- und Effizienzkontrolle für Ermittlungsmaßnahmen in der StPO obläge dem Bundesgesetzgeber. Aus Sicht der Hessischen Landesregierung erscheint ein derartiges Vorhaben aus mehreren Gründen nicht erforderlich. Zunächst gibt es keine Erkenntnisse, dass die Ermittlungsbehörden nicht erfolversprechende oder ineffiziente TKÜ-Maßnahmen bei Gericht beantragen oder bei Gefahr im Verzug (vorläufig) selbst anordnen würden. Außerdem geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass die mit TKÜ-Maßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe zum einen durch den absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Verwertungsverbot, s.o.) und durch den Richtervorbehalt auf ein rechtsstaatlich vertretbares Minimum an Fällen beschränkt werden.

Schließlich ist eine Erfolgs- und Effizienzkontrolle zum einen durch die richterliche Befristung der Maßnahmen nach § 100a StPO gewährleistet. Wenn eine angeordnete TKÜ-Maßnahme nicht mehr aussichtsreich ist, muss sie beendet werden (§§ 100a Abs. 1, 100b Abs. 4 StPO). Zum anderen sind gemäß § 101 StPO grundsätzlich alle von einer TKÜ-Maßnahme betroffenen Personen anschließend zu benachrichtigen, nicht zuletzt, damit sie die Möglichkeit haben, eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme herbeiführen zu können. Damit wird ebenfalls eine hinreichende Kontrolle staatlichen Handelns im sensiblen Bereich des grundrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnisses gewährleistet.

Wiesbaden, 28. März 2017

Eva Kühne-Hörmann